



Satzung

Präambel

Um das System der Leistungssportförderung in Hamburg zu verbessern und dessen finanzielle Absicherung langfristig zu stützen, errichtet die Handelskammer Hamburg eine rechtsfähige Stiftung. Sie erhält folgende Satzung:

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Leistungssport Hamburg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist es, die Leistungssportförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg zu unterstützen.
- (2) Ziel der Stiftungsarbeit ist es insbesondere, zur Entdeckung sportlich talentierter Kinder und Jugendlicher und ihrer Zuführung in die Vereine, zur gezielten Förderung von Nachwuchssportlern und zum Verbleib von Spitzensportlern in Hamburg beizutragen; dazu kann die Stiftung auch Einrichtungen gründen und betreiben (Projekte).
- (3) Dies geschieht vor allem durch finanzielle Zuwendungen an die für die Förderung des Leistungssports verantwortlichen Institutionen in Hamburg, Privatpersonen, die dem TEAM HAMBURG angehören, sowie die Organisationen, in denen Leistungs- und Nachwuchssportler betreut werden.

§ 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wurde mit einem Geldvermögen von 52.000 € ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

§ 4 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Barvermögen der Stiftung ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 - Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens zwei und bis zu drei Personen besteht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbenennungen sind zulässig. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Nachfolgende Vorstände werden vom Kuratorium berufen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so schlagen die verbliebenen Vorstandsmitglieder dem Kuratorium unverzüglich eine Ersatzperson vor, die für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen wird.
- (3) Das Kuratorium benennt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch bestimmte Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden. Für die Verwaltung und Betreuung einzelner Stiftungsprojekte kann er projektbezogene Geschäftsführer einsetzen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (5) Wenn der Tätigkeitsumfang der Stiftung dies erfordert, kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen. Dies kann entweder ein Vorstandsmitglied (geschäftsführendes Vorstandsmitglied) oder eine nicht dem Vorstand angehörende Person sein. Mit dem Geschäftsführer kann die Stiftung einen Dienstvertrag im Sinne des § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches schließen. Bei Vertragsschluss wird die Stiftung

durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.

- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6 - Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen der Satzung nicht anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.

§ 7 - Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gemeinsam. Bei mehr als zwei Mitgliedern vertritt der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (3) Der Vorstand kann den Geschäftsführer im Rahmen der Geschäftsordnung mit der Einzelvertretung im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbereichs ermächtigen. Die Übertragung der gesamten Vertretungsbefugnisse des Vorstands auf den Geschäftsführer ist ausgeschlossen.

§ 8 - Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt auf seinen Sitzungen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 9 - Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu die anderen Mitglieder ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandssitzung wird schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10 - Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach §§ 86, 27 III in Verbindung mit § 670 BGB ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präses der Handelskammer Hamburg für jeweils vier Jahre benannt, Wiederbenennungen sind zulässig. Ihm sollten u. a. angehören:
 - Ein Vertreter des Präsidiums der Handelskammer Hamburg als Vorsitzender,
 - der Präses der für Sport zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
 - der Präsident des Hamburger Sportbundes,
 - ein Mitglied des Vorstandes/Präsidiums des Sportvereins mit den höchsten laufenden Zuwendungen.

Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so tritt das an seiner Stelle neu ernannte Mitglied in die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Stellvertreter, vertritt das Kuratorium gegenüber dem Vorstand.
- (4) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere:

- Die Benennung des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - die Einsetzung von Geschäftsführern,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans,
 - die Zustimmung zur Annahme von Zustiftungen,
 - Änderungen dieser Satzung.
- (5) Für die Beschlussfassung und Protokollierung gilt § 8 Absätze 1 und 2 entsprechend. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann das Kuratorium auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Kuratoriumsmitglieder der Beschlusssache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen auf dem Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 11 - Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen des Leistungssports. Der Vorstand informiert den Beirat über die laufenden Geschäfte der Stiftung, insbesondere über die Fördermittel und deren Verwendung. Die geplante Verwendung der Stiftungsmittel wird dem Beirat dargelegt und mit ihm erörtert.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 8 und höchstens 12 Personen. Geborene Mitglieder des Beirats sind:
 - Der für den Sport zuständige Staatsrat der Freien und Hansestadt Hamburg,
 - der Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg,
 - der Leiter des Olympiastützpunktes Hamburg/Schleswig-Holstein,
 - der Leiter des Sportamtes in der für den Sport zuständigen Behörde,
 - der Verantwortliche für den Schulsport in der für Schule zuständigen Behörde,
 - das für den Leistungssport im Präsidium des Hamburger Sportbundes zuständige Mitglied,
 - ein Mitglied des Ausschusses für Sportförderung der Handelskammer Hamburg,
 - ein Vertreter eines Hamburger Sportclubs mit Profi-Mannschaften.

Die Berufung erfolgt durch das Kuratorium auf Vorschlag der jeweiligen Organisation, im Fall des Sportclubs auf Basis eines mit dem Vorstand abgestimmten Vorschlags.

- (3) Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstands weitere Personen für den Beirat benennen. Es kann auf Vorschlag des Vorstandes Beiratsmitglieder abberufen, die es ernannt hat, oder von den entsendenden Organisationen einen Wechsel des Beiratsmitgliedes verlangen. Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach §§ 86, 27 III in Verbindung mit § 670 BGB ist ausgeschlossen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederberufungen sind zulässig.
- (4) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus dem Kreis der nach § 11 Abs. 2 benannten Mitgliedern.

§ 11 a – Projektbezogene Beiräte

- (1) Für jedes von der Stiftung eingerichtete Projekt kann ein projektbezogener Beirat begründet werden; § 11 Ziff. 1 gilt entsprechend.
- (2) Der projektbezogene Beirat berät und beschließt die Grundsätze der Verwaltung und Betreuung des jeweiligen Projektes und befindet über die zu vergebenden finanziellen Zuwendungen in Beachtung des Stiftungszwecks und des beschlossenen Wirtschaftsplans; § 6 gilt entsprechend.
- (3) Den projektbezogenen Beiräten gehören grundsätzlich der/die eingesetzte Geschäftsführer/in an sowie als geborene Mitglieder
 - ein/e Vertreter/in des Sportamtes in der für den Sport zuständigen Behörde,
 - ein/e Vertreter/in des Hamburger Sportbundes,
 - ein/e Vertreter/in der Handelskammer Hamburg,
 - ein/e Vertreter/in des Olympiastützpunktes Hamburg/Schleswig-Holstein.

Jeder projektbezogene Beirat kann sich um bis zu drei weitere Mitglieder ergänzen.

- (4) Die Mitglieder des projektbezogenen Beirats über ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach §§ 86, 27 III i.V.m. § 670 BGB ist ausgeschlossen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederberufungen sind zulässig.
- (5) Der Vorsitzende des projektbezogenen Beirats ist sein jeweiliger Geschäftsführer.

§ 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 - Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14 - Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine vorher durch das Kuratorium zu bestimmende rechtsfähige Stiftung oder eine andere gemeinnützige Körperschaft, die im Sinne dieser Satzung die Mittel ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Die von der Freien und Hansestadt Hamburg zugestifteten Mittel werden in diesem Fall auf Anforderung an sie zurückgezahlt, soweit sie noch im Stiftungsvermögen vorhanden sind.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 - Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 16 - Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 17 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

Hamburg, den 8. November 2002.

Aktualisiert durch den Bescheid der Stiftungsaufsicht vom 16. Januar 2025.